

Die Allgemeinverfügung war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden kann.

Gegen diese Verfügung legten Sie mit Schreiben vom 19. Februar 2021 Widerspruch ein. Zur Begründung der Maßnahmen werde nicht der Inzidenzwert angeführt, denn dieser sinke ja gerade, sondern die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Mit Urteil vom 11. Januar 2021 habe das Amtsgericht Weimar jedoch festgestellt, dass es im Zusammenhang mit dem Corona Virus in Deutschland zu keinem Zeitpunkt eine Epidemie von nationaler Tragweite gegeben habe. Publierte Lageberichte und Risikoeinschätzungen des RKI, die regelmäßig eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung suggerierten, seien lediglich politische Gefälligkeitsgutachten für die Regierung.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist zur Entscheidung über den Widerspruch gemäß §§ 73 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 8 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) zuständig.

Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt; er ist dennoch unzulässig.

Zum einen ist ein Widerspruch nur dann zulässig, wenn eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht wird (§§ 42 Abs. 2, 68 VwGO). Ansonsten handelt es sich um einen unzulässigen Popularwiderspruch. Die AfD-Fraktion des Kreistages Bautzen kann hinsichtlich der Regelungen in der Allgemeinverfügung keine subjektive Rechtsverletzung geltend machen, so dass ein Sachbescheidungsinteresse nicht gegeben ist.

Zum anderen trat die angefochtene Allgemeinverfügung vom 3. Februar 2021 mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft, so dass ihre Wirksamkeit zu diesem Zeitpunkt endete. Das Ziel des Widerspruchs, nämlich die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung aufzuheben, kann nicht mehr erreicht werden. Somit fehlt es auch diesbezüglich an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Aufgrund der Unzulässigkeit des Widerspruchs ist eine materiell-rechtliche Überprüfung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung vorliegend obsolet.

Im Ergebnis war der Widerspruch zurückzuweisen.

III.

Die nach § 73 Abs. 3 VwGO zu treffende Kostenentscheidung folgt aus § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hiernach hat in den Fällen, in denen ein Widerspruch erfolglos blieb, derjenige der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). In § 4 SächsVwKG wird auf das Sächsische Kostenverzeichnis verwiesen. Da der diesem